OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-651189/11/MS

Datum: Linz, 4. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, J, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. Juni 2018, GZ: BHROBSS-2018-331263/3-Fel, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als der Spruch wie folgt zu lauten hat als unbegründet abgewiesen:
Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE in der zeitlichen Gültigkeit bis zum 26. November 2021 ein und fordert Sie auf, Ihren Führerschein, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 5.6.2018, Zahl 18/1963xx, vor Fristablauf vorzulegen.

Weiters werden folgende Auflagen vorgeschrieben:
- Kein Alkohol beim Lenken von KFZ. (Code 68)

- Kontrolluntersuchung (Code 104): Haaranalyse auf Ethylclucuronid (Alkohol) auf Abruf dreimal jährlich: Sie müssen innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine Haarentnahme (Haarlänge 3 cm) durchführen lassen (nach Terminvereinbarung).

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juni 2018 wurde die Lenkberechtigung des M S (im Folgenden: Beschwerdeführer) in ihrer zeitlichen Gültigkeit durch die Vorschreibung einer Befristung bis zum 5. Juni 2021 und durch die Vorschreibung von Auflagen (kein Alkohol beim Lenken von Kfz – Code 68 sowie Kontrolluntersuchungen – Code 104: Haaranalyse auf Ethylclucuronid (Alkohol) auf Abruf: Sie müssen innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine Haarentnahme nach Terminvereinbarung durchführen lassen) eingeschränkt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 5. Juni 2018, in dem wie folgt ausgeführt wurde:
„Drei bekannte Alkofahrten 2002, 2005 mit über 2 Promille und 6/2016 mit 1,86 Promille. Es bestand ein Kontrollverlust in sozialen Trinksituationen und ein funktionaler Alkoholeinsatz zur Problembewältigung. Seit über einem Jahr hält er nach eigenen Angaben vollständige Alkoholabstinenz ein, die er weiter fortführen möchte. Die während des Befristungszeitraumes durchgeführten beiden Haaranalysen ergaben jeweils einen Abstinenzbeleg. Aufgrund des jahrelangen schädlichen Gebrauchs mit Kontrollverlust und funktionalem Alkoholeinsatz besteht ein erhöhtes Rückfallrisiko und ist eine Nachuntersuchung erforderlich.“

Dieses Gutachten wurde von der belangten Behörde als schlüssig und nachvollziehbar gewertet und der Entscheidung zugrunde gelegt.

Gegen diesen Bescheid, den der Beschwerdeführer am 12. Juni 2018 persönlich übernommen hat, richtet sich die am 20. Juni 2018 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Mit dem angefochtenen Bescheid wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und BE befristet ist mit 05.06.2021 sowie die Auflagen gemäß Code 68 sowie Kontrolluntersuchung gemäß Code 104 hinsichtlich Haaranalyse auf Ethylclucuronid erteilt werden, welche innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung beim Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach durch Haarentnahme durchzuführen sind.
Festzuhalten ist, dass aufgrund von Verwaltungsübertretungen bereits eine Befristung der Lenkberechtigung für die angeführten Klassen mittels Bescheid rechtskräftig bis 20.06.2018 ausgesprochen worden ist. Der Bescheid wurde am 20.06.2017 zu GZ: BHROBSS-2017-275355/4-Fel ausgestellt.
Festzuhalten ist zudem, dass bereits in der Vergangenheit der Beschwerdeführer verwaltungsrechtlich in Erscheinung getreten ist, jedoch diese Vorfälle im gegenständlichen Verfahren nur teilweise zu berücksichtigen sind.
So führt die Amtsärztin im zuletzt genannten Bescheid von 2017 aus, dass der Beschwerdeführer zumindest vom Zeitraum Jänner 2017 bis Juni 2017 die Trinkpause

eingehalten habe und diese auch weiterführen möchte. Die Haaranalyse vom 24.05.2017 habe einen Abstinenzbeleg ergeben. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, die weitere Abstinenz mit Laboranalysen durchzuführen. Hierzu wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach der Bescheid erlassen, dass bis 20.06.2018 Abstinenznachweise vorzulegen sind und wurde die Lenkberechtigung befristet mit 20.06.2018.
Der Beschwerdeführer hat den Inhalt des Bescheides unbekämpft gelassen und erwuchs dieser in Rechtskraft.
Es wurden zahlreiche Kontrollen im Jahr 2017 und 2018 durchgeführt und waren diese allesamt negativ und belegten die Alkoholabstinenz des Beschwerdeführers. Im der vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung ergab nunmehr das Gutachten vom 05.06.2018, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen grundsätzlich gegeben ist.
Im klassischen ‚copy & paste'-Verfahren wurde im weiteren Gutachten der Text 1:1 aus 2017 übernommen und stellt dieser sohin keinesfalls eine taugliche Ergänzung dar. Zudem ist es dem Amtsarzt verwehrt, rechtliche Schlüsse zu ziehen und obliegen diese einzig und allein der Erstbehörde bzw. dem weiteren Verfahrensgang.
Die drei bekannten Alkoholfahrten sind im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens lediglich als eine Alkoholfahrt zu werten, zumal die Alkoholfahrten 2002 und 2005 bereits verjährt sind und sohin lediglich einzig und allein auf die Alkoholfahrt im Juni 2016 mit 1,68‰ abgestellt werden kann.
Weiters hat der Beschwerdeführer in zahlreichen Untersuchungen dargelegt, dass dieser nunmehr abstinent ist.
Die Haaranalyse stellt zudem weder das gelindeste Mittel dar, noch ist diese überhaupt erforderlich.
Zum Befristungszeitraum wird im Bescheid keine Begründung ausgeführt und wird sohin der gesamte Bescheid aus Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellungen, mangelhafter Begründung und rechtswidriger Beurteilung angefochten."

Abschließend wurden folgende Anträge gestellt:
„Das Landesverwaltungsgericht möge
1. den angefochtenen Bescheid vom 06.06.2018, zu GZ: BHROBSS-2018-331263/3-Fel, zur Gänze aufheben;
in eventu
2. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückverweisen;
in eventu
3. den Befristungszeitraum erheblich reduzieren; in eventu
4. die Auflage des Code 104 aufheben; in eventu
5. die Auflage des Code 104 im Rahmen eines gelinderen Mittels abändern;
6. jedenfalls eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen für Psychiatrie und der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 26. November 2018:

Der Amtssachverständige gab mit Schriftsatz vom 19. September 2018, GZ: Ges-2018-382374/2-Bät, folgendes Gutachten ab:
„Das Gutachten bezieht sich auf folgende Aktenstücke:

- Anzeige Bezirkshauptmannschaft Rohrbach VerkR96-1009-2016;
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROVerk-2016-275749/4-pl;
- Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 10.02.1017;
- Amtsärztliches Gutachten Dr. H vom 14.02.2017;
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROVerk-2016/275749/7-pl;
- Fragebogen vom 14.02.2017:
- FTC-Befund vom 09.06.2017:
- Amtsärztliches Gutachten Dr. H vom 20.06.2017:
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROBSS-2017-275355/4-Fel;
- FTC-Befund vom 12.10.2017:
- FTC-Befund vom 08.05.2018:
- Amtsärztliches Gutachten Dr. H vom 05.06.2018:
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROPSS-2018/331263/3-Fel:
- Anwaltliches Schreiben von Herrn Mag. Dr. M vom 20.06.2018.

Aus der Aktenlage:
Herr S lenkte am 17.06.2016 ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand. Die Kraftfahrzeugkontrolle erfolgte, da Herr S ein auffälliges Fahrverhalten zeigte und ohne Freisprecheinrichtung mit einem Mobiltelephon telefonierte. Es wurde ein Blutalkoholwert von 1,86 %o (0,93 mg/l) festgestellt. Körperlich fiel er durch Alkoholgeruch und Auffälligkeiten in der Sprache auf. Daraufhin erfolgte die Einbehaltung der Lenkberechtigung, welche dann mittels Bescheid für 6 Monate entzogen wurde (bis 17.12.2016).
Eine verkehrspsychologische Stellungnahme datiert mit 10.02.2017 liegt vor. Darin wird eine Nicht-Eignung attestiert. Die Einschätzung des Verkehrspsychologen wird mit dem eignungsausschließenden Charakter begründet. Eine ‚besonders unkritische Einstellung gegenüber den Gefahren des Alkohols und einer verminderten Lernbereitschaft' wird beschrieben. Der Alkoholisierungsgrad beim Delikt im Juni 2016 weist auf eine extreme Alkoholgewöhnung hin. Eine Alkoholkarenz konnte bis zur Verkehrspsychologischen Untersuchung nicht erreicht werden, viel eher konsumierte Herr S an EINEM Wochenendtag 10 Flaschen Bier (bevor er zur VPU ging).
Am Deliktstag trank Herr S zwischen 10.30 Uhr und 14.30 Uhr 10 Flaschen Bier, wobei die ersten 3 bei einer Bekannten in A, die nächsten 7 an einem Würstelstand mit anderen

Bekannten konsumiert wurden. Nachtrunk lässt sich aus den Unterlagen keiner erheben. 10 Bier á 500 ml enthalten rund 20 dkg (200 mg) reinen Alkohol.
Herr S legte dann, wie vom Amtsarzt gefordert, eine mittels Haaranalyse nachgewiesene Alkoholkarenz für die Zeit von Ende Februar bis Ende Juni 2017 vor, die Angaben zur Abstinenz seit Jänner 2017 als auch die Konsumangaben (Letztkonsum) bei der VPU sind somit nachgewiesen. Weiters zeigte sich mittels Haaranalyse eine Alkoholabstinenz von Juli bis September 2017, sowie eine Abstinenz von Februar bis Mai 2018. Eine diagnostische Lücke zwischen September 2017 und Februar 2018 liegt vor.
Eine befristete Eignung von einem Jahr wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bereits am 20.06.2017 nach einmaliger negativer Haaranalyse beschieden.
Entsprechend des og. Bescheides (BHROBSS-2017-275355/4-Fel) waren die weiteren Haaranalyseergebnisse vorzulegen (Ergebnisse negativ - siehe oben).
Am 05.06.2018 wurde ein neues amtsärztliches Gutachten erstellt. Bescheidmäßig wurde eine Befristung von 3 Jahren und die Abgabe einer weiteren Haaranalyse angeordnet. Es handelt sich hierbei um den angefochtenen Bescheid.

Beurteilung:
Bei Herrn S liegt eine Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol vor. In den Jahren 2002 und 2005 sind die hohen Alkoholkonzentrationen über 2 %o als eindeutiges Kennzeichen einer Abhängigkeitserkrankung zu sehen (Suchtgedächtnis siehe unten).
Alkoholkonzentrationen von mehr als 1,6 %o bedürfen der wissenschaftlichen Literatur zufolge einem zusätzlichen Weg des Alkoholabbaues in der Leber. Dieser zusätzliche Abbauweg ist bei der so genannten ‚trainierten' Leber in Gang gebracht. Den eigenen Angaben bei der Verkehrspsychologischen Untersuchung zufolge trank Herr S vor 2006 höhere Mengen Alkohol.
Weiter aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 01.02.2017:
‚Etwa einmal im Monat beim Fortgehen habe er einen ‚Rausch'. ... subjektive Wahrnehmung ... nach dem Konsum von einer Halben und eines Seidls. ... 2006 ... noch mehr Alkohol getrunken und auch 2012/13, während seiner Baustellenzeit und als er im Krankenstand war. In den letzten Monaten sei der Alkoholkonsum eher gleich geblieben. Seit dem Entzug der Lenkberechtigung gäbe es keine wesentlichen Veränderungen bei seinem Alkoholkonsum.'
Eine dauerhafte Abstinenz ist aus den anamnestischen Angaben somit bis 2017 niemals eingehalten worden, viel eher kam es zu einem Konsum von bis zu 15 Flaschen Bier pro Woche, eine Menge die vor dem Hintergrund der ersten Berauschungssymptome bei Konsum von einer Halben und einem Seidel als Inkaufnahme von Berauschungszuständen ist. Die konsumierten Alkoholmengen lagen, bei zugrunde Legung der eigenen Angaben zum Wochenkonsum, somit bei einer durchschnittlichen Tagesaufnahme von 34,5 Gramm - bei dieser Menge handelt es sich um ein hohes Risiko zur Entwicklung von schwerwiegenden Erkrankungen. Um einen ‚moderaten Alkoholkonsum' werden beim Mann bis maximal 30 g täglich in der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur verstanden, bei Vorliegen von Krankheitsrisiken (z.B. Alkoholabhängigkeit, Nikotinabhängigkeit, ...) handelt es sich jedoch um einen Hochrisikokonsum. ‚Soziale Faktoren haben dabei einen erheblichen Einfluss darauf, ob jemand tatsächlich abhängig wird. ... Es gibt keinen risikofreien Alkoholkonsum. Man kann lediglich eine risikoarme, maximale Trinkmenge angeben (die risikoarme maximale Trinkmenge für alkoholische Getränke pro Tag bei gesunden Personen beträgt für Männer dreimal 1/4 Liter Bier oder dreimal 1/8 Liter Wein) [vgl. Dtsch. Ärzteblatt 2000; 97(22)]. Nochmals wird auf die rechnerisch tägliche Konsummenge von 34,5 g verwiesen.

Der Alkoholkonsum erfolgte primär im gesellschaftlichen Kontext aber auch zum Abbau psychischer Spannungen (Probleme mit der Ex-Partnerin, Konkursverfahren, Zwangsversteigerung des Hauses). Weiters: ‚Alkohol konsumiere er überwiegend am Wochenende' - somit sind am Wochenende deutlich erhöhte Alkoholkonzentrationen vorliegend (siehe oben zum Deliktstag), was wiederum die ‚trainierte' Leber aktiviert.
Die bisher vorliegenden Befunde der Haaranalyse zeigt eine derzeitige Abstinenz seit Jänner 2017 mit Ausnahme der diagnostischen Lücke.
Bei einer Abhängigkeitserkrankung handelt es sich jedoch um eine Psychische und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems im Gehirn. Das Belohnungssystem ist Grund für eine Neuzusammenstellung der Nervenzellen, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten, sodass es zu einer Verhaltens- und Einstellungsänderung mit absoluter Abstinenz bedarf, da schon geringste Reize zur Wiederaufnahme des bisherigen Verhaltens führen.
Bei Herrn S liegt offensichtlich ein ausgeprägtes Suchtgedächtnis vor. Die selbst angegebenen Alkoholmengen, mit Angaben zum Wochenkonsum, die erreichten nachgewiesenen Alkoholisierungsgrade, aber insbesondere die Angaben bereits bei einer Halben und einem Seidel Bier subjektiv wahrnehmbare Wirkungen zu erzielen, zeigt eindeutig, dass die wahrnehmbare Wirkung bis Jänner 2017 rechnerisch täglich erzielt wurde.
Die bisherige Sanktionsresistenz, aber auch das veränderte Verhalten nach den Nachschulungsmaßnahmen zeigten wenig Wirkung, womit wieder von einem dauerhaften äußerst ausgeprägten Suchtgedächtnis auszugehen ist.
Eine Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol-Abhängigkeitssyndrom ist zu diagnostizieren. Diese besteht auf Grund der niemals stattgehabten Veränderungen des Alkoholkonsums fortwährend bis Jänner 2017. Eine Einstellungsänderung wurde durch Herrn S eingeleitet bedarf jedoch auf Grund der Dauer der Erkrankung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Gutachten wurde den Parteien gleichzeitig mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung (des ursprünglichen Termins) zugestellt, was sich aus der Zustellverfügung ergibt.

An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer selbst, sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teil. Im Rahmen dieser Verhandlung erläuterte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 17. Juni 2016 lenkte der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug im alkoholisierten Zustand (1,86 Promille), worauf ihm mit Bescheid der BH Rohrbach die Lenkberechtigung für 6 Monate entzogen wurde und ihm aufgetragen worden war, eine VPU vorzulegen, eine Nachschulung zu absolvieren und sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die VPU vom 1. Februar 2017 ergab eine Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Die Nachschulung absolvierte er vom 2. bis zum 23. Februar 2017.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 14. Februar 2017 wurde er nicht für geeignet befunden ein Kraftfahrzeug zu lenken. Sollte eine Haaranalyse im Mai 2017 eine Alkoholabstinenz zeigen, wurde eine neuerliche Begutachtung in Aussicht gestellt.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung bis zu deren Wiederherstellung entzogen.
Die Haaranalyse vom 9. Juni 2017 bestätigte die Abstinenz des Beschwerdeführers und fand in der Folge eine erneute amtsärztliche Begutachtung statt, in der der Beschwerdeführer befristet auf ein Jahr und u.a. unter der Vorlage von Haaranalysen als geeignet befunden wurde, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2017 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers dahingehend eingeschränkt, als diese auf ein Jahr befristet wurde und als Auflage die Vorlage von Haaranalysen vorgeschrieben wurde.

Beide danach vorgelegten Haaranalysen (12. Oktober 2017 und 8. Mai 2018) bestätigten die Abstinenz des Beschwerdeführers.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 5. Juni 2018 wurde der Beschwerdeführer nunmehr als auf 3 Jahre befristet und unter der Auflage „kein Alkohol“ sowie der Vorlage einer Haaranalyse für geeignet befunden ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 6. Juni 2018 wurde sodann die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers eingeschränkt, indem eine Befristung bis zum 5. Juni 2021 vorgeschrieben worden war und als Auflage „kein Alkohol beim Lenken von KFZ“ sowie Kontrolluntersuchungen (Haaranalyse) vorgeschrieben wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde.

In der mündlichen Verhandlung schränkte der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf die Auflage „Kontrolluntersuchung (Code 104): Haaranalyse auf Ethylclucuronid (Alkohol) auf Abruf: Sie müssen innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine Haarentnahme durchführen lassen (nach Terminvereinbarung)“ ein.

Beim Beschwerdeführer liegt eine Alkoholabhängigkeit vor, was sich aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin/Psychiatrie ergibt, welches als nachvollziehbar und schlüssig zu bewerten ist. Der Beschwerdeführer hält derzeit Alkoholabstinenz ein, was sich aus dem im Behördenakt einliegenden Befund über zwei Haaranalysen vom Oktober 2017 und Mai 2018 ergibt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1 die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

§ 14 Abs. 1 FSG-GV definiert den Begriff der Abhängigkeit als einen Zustand der Abhängigkeit (aktuelle Abhängigkeit) bzw. als die Unfähigkeit den Konsum nicht soweit einzuschränken, dass der Betreffende beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.
Daraus folgt, dass eine Person mit bestehender Abhängigkeit jedenfalls vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen ist und somit eine Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung nicht in Betracht käme (VwGH 20.9.2018, Ra 2017/11/0284).

Ausgehend von der Zielsetzung des FSG und FSG-GV sind nur solche Personen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges hinreichend gesund bzw. ist solchen Personen die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung zu erlauben, wenn ein Gesundheitszustand, wie er in § 14 Abs. 1 FSG-GV umschrieben ist, nicht (mehr) vorliegt. Ist dieser Zustand mittlerweile überwunden, so ist nach § 14 Abs. 5 FSG-

GV vorzugehen, also eine ärztliche Kontrolluntersuchung (samt Befristung und Nachuntersuchung) zu veranlassen.
Eine in der Vergangenheit liegende Alkoholabhängigkeit (ebenso ein in der Vergangenheit vorliegender gehäufter Missbrauch) schließt die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, womit eine nur bedingte Eignung vorliegt.

Der Amtsarzt der belangten Behörde begründete die Erforderlichkeit von Kontrolluntersuchungen mit dem jahrelangen schädlichen Gebrauch mit Kontrollverlust und funktionalem Alkoholeinsatz, wodurch ein erhöhtes Rückfallrisiko gegeben ist.

Der vom Landesverwaltungsgericht beigezogene Amtssachverständige diagnostizierte beim Beschwerdeführer ein offensichtlich vorliegendes Suchtgedächtnis sowie eine Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol im Sinn eines Abhängigkeitssyndroms, welche unter Bezugnahme auf die schon länger zurückliegenden Vorfälle, aufgrund der niemals stattgefundenen Veränderungen des Alkoholkonsums, bis Jänner 2017 angedauert haben. Der Beschwerdeführer habe zwar eine Einstellungsänderung eingeleitet, jedoch seien aufgrund der Dauer der Erkrankung die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen erforderlich. Zudem sei aufgrund der in der mündlichen Verhandlung gemachten Äußerungen, dass z.B. ein Alkoholkonsum bei Feiern oder einem familiären Todesfall als normal eingestuft werden, davon auszugehen, dass die Verhaltensänderung des Beschwerdeführers nicht als stabil zu bezeichnen sei.

Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, hat der Amtsarzt im Gutachten vom 5. Juni 2018 die Haaranalyse auf Ethylclucuronid (Alkohol) auf Abruf: Herr S muss innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst eine Haarentnahme durchführen lassen (nach Terminvereinbarung), vorgeschlagen.

Im Verlauf der durchgeführten mündlichen Verhandlung konnte sich der medizinische Amtssachverständige persönlich ein Bild vom Beschwerdeführer machen und schlug dieser vor, dem Beschwerdeführer 3 Haaranalysen pro Jahr vorzuschreiben, was mit der psychosozialen Stabilisierung begründet wurde.

Der Beschwerdeführer wendet sich nach der Beschwerdeeinschränkung nunmehr „nur“ noch gegen das Kontrollinstrument der Haaranalyse.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anordnung der Vorlage bestimmter Befunde jeweils eine Angelegenheit des Einzelfalles zu sein hat. Da die Abbauprodukte von Suchtmitteln nur wenige Tage im Harn vorhanden sind, können Harnanalysen in der Regel nur eine punktförmige Kontrolle darstellen. So gesehen sind Haaranalysen nach dem Stand der Wissenschaft über längere Zeiträume aussagekräftig.

In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Judikatur Haaranalysen die Tauglichkeit als Beweismittel zugesprochen. Hier wird auf die zahlreiche Judikatur verwiesen. Auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich existiert schon hinreichende einschlägige Judikatur zum Thema Haaranalysen. Grundsätzlich hat das Verwaltungsgericht jedenfalls die Haaranalyse als taugliches Instrument etwa zur Feststellung der Häufigkeit von Suchtmittelkonsum (LVwG-651166/12 vom 30.7.2018) oder zur Feststellung der Alkoholabstinenz (LVwG-651114/25 vom 4.7.2018) erkannt. Ohne Entgegentreten auf gleicher fachlicher Ebene steht die Frage, welche ärztliche Kontrolluntersuchung durchzuführen ist, nicht zur Disposition.

Zum Vorbringen, dass auch Verkehrskontrollen als ausreichender Kontrollmechanismus anzusehen sind, da mit solchen auch eine Kontrolle auf Alkohol verbunden sein kann/wird, ist entgegen zu halten, dass es sich dabei um eine Kontrolle nach dem Zufallsprinzip handeln würde, die nur den Kontrollzeitpunkt erfasst. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen ist eine Kontrolle des Beschwerdeführers im Hinblick auf die bestehende Rückfallgefahr über einen längeren Zeitraum erforderlich. Eine derartige Kontrolle ist bei Verkehrskontrollen ohne Sicherheit, ob der Beschwerdeführer im Befristungszeitraum je kontrolliert werden wird, nicht möglich.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Der beigezogene Amtssachverständige hat in der mündlichen Verhandlung das Gutachten ergänzt bzw. abgeändert und war daher die Befristung von diesem Zeitpunkt an zu berechnen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß